

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

...

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Per E-Mail: ...

Kontakt: ...
Telefon: +49 30 2021-
Fax: +49 30 2021-
E-Mail: ...
Unsere Zeichen:

AZ DK: UStG-14
AZ BVR: UStG-14

Verlängerung der Übergangsregelung für die obligatorische Einführung der E-Rechnung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG, § 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG) bzw. Einführung einer Nichtbeanstandungsregelung

8. Oktober 2026

Sehr geehrte ...,

Anlagen
keine

die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung (E-Rechnung) für im Inland erbrachte, umsatzsteuerpflichtige Leistungen eines Unternehmers an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen (B2B) stellt eine der größten Fortentwicklungen in diesem Bereich in den letzten Jahrzehnten dar. Wir unterstützen als Kreditwirtschaft das Ziel einer digitalen, effizienten und rechtssicheren Rechnungsstellung im Interesse unserer Kunden und Mitgliedsbanken ausdrücklich. Für Unternehmen mit mehr als 800.000 Euro Vorjahresumsatz ist derzeit der 1. Januar 2027 als Stichtag für die Pflicht zur Nutzung der E-Rechnung vorgesehen. Technische Grundlage ist die europäische CEN-Norm EN 16931, die ursprünglich für Rechnungen an die Verwaltung (B2G) konzipiert wurde und nun an die besonderen Anforderungen an Umsätze zwischen Unternehmen (B2B) angepasst wird.

Entscheidend ist jedoch, dass die verpflichtende Einführung auf einer tragfähigen technischen Grundlage erfolgt. Aus unserer Sicht ist der Zeitplan für die Umsetzung und Implementierung der neuen Anforderungen nicht realistisch. Wir bitten Sie daher, sich für eine Verschiebung der E-Rechnungspflicht für Unternehmen mit mehr als 800.000 Euro Vorjahresumsatz vom 1. Januar 2027 auf den 1. Januar 2028 einzusetzen und so größenunabhängig für alle Unternehmen einen ausreichenden Übergangszeitraum zu schaffen.

1. Aktuelle Probleme in der Praxis

Während im Bereich der Genossenschaftsbanken und der Sparkassen mit den jeweiligen Rechenzentralen ein zentraler Dienstleister für die Umsetzung der E-Rechnung zur Verfügung steht, müssen viele andere Kreditinstitute sich individuell um die Erfüllung der neuen Anforderungen kümmern. Unabhängig hiervon treten übergreifend dieselben Probleme auf.

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
<https://die-dk.de/>
Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Typische Schwierigkeiten sind fehlerhafte E-Rechnungen, unterschiedliche Prüfergebnisse bei Sender und Empfänger, Probleme beim Auslesen der Rechnungsangaben sowie Abweichungen zwischen Datensatz und PDF-Datei bei hybriden Rechnungen. Problematisch ist auch die Tatsache, dass bisher eine nennenswerte Anzahl von Firmenkunden den Dokumentenaustausch mit ihrem Kreditinstitut noch nicht digitalisiert hat. Da der konkrete technische Übermittlungsweg für E-Rechnungen zwischen dem Aussteller und dem Empfänger nach zivilrechtlichen Grundsätzen abgestimmt werden muss (FAQ des BMF zur E-Rechnung vom 23.03.2026 Nr. 8), kann das Kreditinstitut z. B. die Einrichtung eines E-Postfachs den Kunden nicht einfach vorschreiben. Diese müssen einzeln angesprochen und ggf. auch überzeugt werden. Dies benötigt Zeit und Geduld.

2. Technische Grundlagen stehen noch nicht fest

Das der E-Rechnung zugrunde liegende semantische Datenmodell EN 16931-1 wurde zwischenzeitlich mit erheblicher Verzögerung – ursprünglich wurde eine Veröffentlichung in 2025 avisiert – in der überarbeiteten Fassung (EN 16931-1_2026) publiziert. Die Umsetzung in die Syntaxen steht derzeit noch aus. Diese wurde im Sommer 2026 ebenso wie die nachgelagerte Anpassung der CIUS XRechnung und ZUGFeRD für die zweite Jahreshälfte 2026 in Aussicht gestellt.

Mit der grundsätzlich zu begrüßenden Anpassung der EN 16931 an die Anforderungen der B2B-Rechnungsstellung gehen neue Business Terms sowie Änderungen der Geschäftsregeln einher. Diese Anpassungen treffen auf eine Unternehmenspraxis, die infolge der verzögerten Überarbeitung der Norm die E-Rechnung auf Grundlage der EN 16931_2020 implementiert. Gleichzeitig gelten die beiden Fassungen der EN 16931 aus 2020 und 2026 für einen bis ins Jahr 2029 andauernden Übergangszeitraum parallel, was dazu führt, dass Rechnungen mit sich widersprechender Logik je nach angewendeter EN 16931-Fassung mit der Norm konform sein können und im Eingangsrechnungsworkflow prozessiert werden müssen.

Das zeitliche Zusammenfallen der aufgrund der verzögerten Veröffentlichung der EN 16931_2026 anzupassenden Eingangsrechnungsprozesse mit der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Verpflichtung zur Erstellung von E-Rechnungen führt zu weiterer Komplexität und zusätzlichem Umsetzungsaufwand aufseiten der Softwareanbieter und Unternehmen. Rechenzentren, andere Dienstleister und Kreditinstitute können diese Umstellung aufgrund des erst für die zweite Jahreshälfte 2026 in Aussicht gestellten Updates der CIUS nicht rechtssicher vorbereiten, testen und in ihre bestehenden Abläufe integrieren. Damit reicht die Zeit bis zum 1. Januar 2027 realistisch nicht aus, um eine stabile, rechtssichere und flächendeckende Einführung der E-Rechnung für die Kreditwirtschaft sicherzustellen.

3. Eine Verschiebung auf den 1. Januar 2028 ist sinnvoll und notwendig

Die Kreditwirtschaft unterstützt die Einführung der E-Rechnung als wichtigen Schritt zur weiteren Digitalisierung. Gerade deshalb muss dieses wichtige Projekt auf einer belastbaren technischen Grundlage starten. Andernfalls entstehen für unsere Kreditinstitute, aber auch für unsere Kunden rechtliche und finanzielle Risiken, obwohl die Ursache nicht in fehlender Umstellungsbereitschaft, sondern in noch nicht abschließend geklärten technischen und rechtlichen Vorgaben liegt. Nicht zuletzt legen die Erfahrungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten nahe, dass die erfolgreiche Einführung neuer elektronischer Rechnungs- und Meldepflichten maßgeblich von einer praxisgerechten, sanktionsbefreiten Transitionsphase flankiert wird. Eine punktuelle Verschiebung der E-Rechnungspflicht für Unternehmen mit mehr als 800.000 Euro Vorjahresumsatz vom 1. Januar 2027 auf den 1. Januar 2028 ist daher sinnvoll und notwendig und würde

- unseren Kreditinstituten und ihren Dienstleistern genügend Zeit geben, die neuen Vorschriften korrekt umzusetzen,

- allen Beteiligten eine realistische Umstellungs- und Testphase ermöglichen, damit nach Ablauf der Übergangsfrist der Vorsteuerabzug nicht gefährdet ist und
- den Weg zu einem funktionierenden Meldesystem ab dem 1. Juli 2030 auf einer tragfähigen technischen Grundlage ebnen.

Diese begrenzte Verschiebung schützt die Betriebe vor vermeidbaren Risiken, ohne das Ziel der elektronischen Rechnungsstellung infrage zu stellen.

4. Zumindest eine Nichtbeanstandungsregelung ist hilfsweise unbedingt erforderlich

Sollte eine gesetzliche Anpassung von § 27 Abs. 38 UStG nicht mehr realisiert werden können, ist zumindest eine untergesetzliche Abfederung des Übergangs auf das neue Recht erforderlich. Eine Nichtbeanstandungsregelung im Rahmen eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums würde helfen, die mit Sicherheit auftretenden Fehler und Unsicherheiten bei der Anwendung des neuen Rechts zu entschärfen. So könnte für eine Übergangszeit die unzutreffende Ausstellung einer sonstigen Rechnung an Stelle einer eigentlich erforderlichen E-Rechnung nicht zur Versagung des Vorsteuerabzuges beim Leistungsempfänger führen, wenn dies aus technischen Gründen bzw. aus einer Fehlbeurteilung der Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung heraus geschehen ist.

Wir bitten Sie daher nachdrücklich, sich im parlamentarischen Verfahren und gegenüber der Bundesregierung für eine entsprechende gesetzliche Anpassung einzusetzen bzw. hilfsweise auf untergesetzlicher Ebene durch ein Verwaltungsschreiben den Übergang auf das neue Recht für die Unternehmen handhabbar zu machen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i. V.

i. V.

...

...